



VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

• Althornbach • Battweiler • Bechhofen • Contwig • Dellfeld • Dietrichingen • Großbundenbach • Großsteinhausen • Hornbach
• Käshofen • Kleinbundenbach • Kleinsteinhausen • Mausbach • Riedelberg • Rosenkopf • Walshausen • Wiesbach

45. Jahrgang

Donnerstag, den 27. August 2020

Nr. 35/2020

Z
W
E
I
B
R
Ü
C
K
E
N

L
A
N
D

Einladung zur Wanderung des Paradiesgarten-Weges mit Frau Staatssekretärin Daniela Schmitt



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Begehung einer **Teilstrecke** unseres Premiumwanderweges „Paradiesgarten-Weg“ ein.

Termin: Donnerstag, 03.09.2020, 15 Uhr
Treffpunkt: Pirminiusshalle, Bahnhofstraße 4,
66500 Hornbach
Zwischenstopp: Gimpelwaldhütte



Bitte beachten Sie die wegen der Corona-Pandemie erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln und bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit! Gutes Schuhwerk ist angeraten und wenn nötig Wanderstöcke.

Ich freue mich über Ihre Teilnahme an unserer gemeinsamen Wanderung!

Ihr
Björn Bernhard
Bürgermeister

Barbara Ziegler ist neue Schulleiterin an der Carl-Orff-Grundschule in Wiesbach

2019 hatte Frau Barbara Ziegler die kommissarische Schulleitung an der Carl-Orff-Grundschule Wiesbach übernommen. Am Freitag, 21. August 2020, wurde sie offiziell nach ihrer einjährigen Probezeit im Rahmen einer Feierstunde von Frau Schulrätin Claudia Sahner zur neuen Schulleiterin ernannt.

Eltern überreichten Blumen, die Kinder führten einen Tanz auf und Frau Ziegler wurde eine Schultüte gemeinsam von den Eltern und Kindern überreicht. Alle Auführungen und gehaltenen Reden, darunter Bürgermeister Björn Bernhard, Vertreter des Kollegiums, des Schulelternbeirates sowie der Ortsgemeinde, drückten sehr viel Wertschätzung aus. Immer wieder fielen die Worte „Liebe“, „liebepoll“ und „Verständnis“ als auch „sie ist die richtige Person für diese Stelle“.



Es scheint, dass die 39-Jährige, verheiratet und Mutter zweier Kinder, die Herzen von Schülern, Kollegium und Eltern im Sturm erobert hat. Wir wünschen ihr allseits viel Glück sowie Erfolg und dass die große Herzlichkeit der Feierstunde stets an der Schule herrschen möge.

Foto: Photographie Sabine Hafner, Bruchmühlbach

WIR SAGEN! DANKEN!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf dieser Seite stellen wir Ihnen jede Woche einen ganz besonderen Menschen aus unserer Verbandsgemeinde und dessen ehrenamtliches Engagement vor. **SIE SIND WAHRE VORBILDER UND HELDEN UNSERER GESELLSCHAFT.**

Ich bedanke mich ganz herzlich für diese wertvolle Arbeit!

Ihr Björn Bernhard

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land



Blügel Peter

Platzwart des
SV Battweiler 1962 e.V.

Wie lange gehören Sie bereits dem SV Battweiler an und was sind Ihre Aufgaben?

Dem SV Battweiler gehöre ich seit 1987 an.
Meine Aufgabe ist die Pflege des Spielfeld von 1992-2004 "rote Erde", seit 2004 kümmere ich mich um die Pflege des Rasenplatzes.

Was zeichnet der Fußballverein für Sie aus?

Den Verein zeichnet die gute Kameradschaft und das familiäre Umfeld aus.

Haben Sie die freiwillige Tätigkeit schon mal bereut?

So richtig bereut habe ich es noch nicht, eventuell nach einem Spiel im Dauerregen oder wenn im 16er trainiert wird.

Woher nehmen Sie die Motivation?

Es macht Spaß sich für seinen Heimatverein ehrenamtlich zu engagieren, bedanken möchte ich mich auch bei den fleißigen Helfern die mir zur Seite stehen.

SV Battweiler 1962 e.V.

Markus Zimmer
Windhofstr. 5
66484 Battweiler
06337-776



SWR „Ehrensache 2020“

Die „Ehrensache 2020“, die SWR-Fernsehgalä zu Ehren der Ehrenamtlichen in Rheinland-Pfalz, kommt am Sonntag, 6. September 2020, live aus dem Studio A des SWR-Funkhauses in Mainz.

Corona-bedingt findet sie ohne Publikum statt. Unter den Kandidat*innen für den Publikumspreis ist auch Roswitha Renkawitz aus Zweibrücken. Sie engagiert sich seit 35 Jahren bei der Kleiderkammer des DRK in dessen Sozialkaufhaus.

Das Voting für den Publikumspreis erfolgt in diesem Jahr in zwei Runden: In einem Vorentscheid vom 31.8. bis 4.9.2020 (12 Uhr) kann man das erste Mal für seinen Favoriten / seine Favoritin abstimmen. Daraus werden die drei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen ermittelt.

Diese stehen ab 4.9. bis in die Livesendung „Ehrensache“ am 6.9. hinein erneut zur Wahl. Die beiden Runden der Abstimmung finden ausschließlich online auf www.swr.de/ehrensache statt. In der Fernsehsendung wird dann bekannt gegeben, wer den diesjährigen Preis erhält.



Roswitha Renkawitz

Foto: SWR

■ SPRECHSTUNDEN

■ Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Bernhard hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab.

Termine können mit dem Vorzimmer, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Yvonne Sarther, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab. Termine können Sie gerne persönlich unter der Tel.Nr. 06336 / 22 89 33, Mobil 01578 / 12 85 099 oder per Mail gleichstellung@vgzwland.de vereinbaren.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauer Str. 18 - 20, 66482 Zweibrücken

Telefon 06332/8062-0, Fax 06332/8062999

E-Mail: info@vgzwland.de

E-Mail-Adresse Amtsblatt: amtsblatt@vgzwland.de

www.vgzwland.de

■ Schwerbehindertenrecht

Sprechtage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau hält aufgrund der weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen und der wieder ansteigenden Neuinfektionen keine Außensprechtage in unserer Verbandsgemeindeverwaltung ab. Diese Regelung gilt seitens des Landesamtes vorerst bis Ende Oktober 2020.

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibsch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibsch@pflugestuetzpunkte.rlp.de
Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älter werden“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krotschenko, Tel: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

■ Ansprechpartnerin für Mobile Soziale Dienste und für Seniorenangelegenheiten (Seniorenbeauftragte)

Frau Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331/809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagesmütter zur individuellen Kinderbetreuung
Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Büffel, Telefon 06331 809 110
Sprechzeiten nach Vereinbarung

■ Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Herr Walter Carius, ist jederzeit unter Telefon 06332/50987 oder per E-Mail: walter.carius@t-online.de zu erreichen.

Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

■ Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Junkes, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.Nr. 06332/8062-220 oder 0174/1505648 festgesetzt werden.

■ Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

■ Sprechstunde von Försterin Jäger

Revier Zweibrücken

Försterin Maria Jäger für das Revier Althornbach, Dietrichingen, Kleinsteinhausen, Mauschbach, Riedelberg und Walshausen zuständig.

Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

■ Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlenbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

■ Öffnungszeiten

der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel. Nr. 06332/5699-0

■ Gemeindewald

Großsteinhausen und Hornbach

Ansprechpartner: Uli Osterheld, Tel: 06398 / 993091

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch + Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Internet:	www.finanzamt-pirmasens.de
E-Mail:	Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de

Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279

■ Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

■ WICHTIGE RUFNUMMERN

■ Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt

Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Herzogstraße 13, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/871- 564 oder 565

Fax: 06332/871-579

Email: drogenhilfe@zweibruecken.de

Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

■ Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

■ IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens
Tel.: 06331- 289431

■ Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung

0171-7777559

Rufbereitschaft Kanalisation

0151-12105362

■ Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung	06841-90 62 15
Störungen im Stromnetz	0800 79 77 77 7
Störungsdienst Gas	0800-1003449 gebührenfrei
Verbandsgemeinde-Verwaltung	
Zweibrücken-Land	06332-8062-0
Kreisverwaltung Südwestpfalz	06331-809-0

■ Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde
Verbandsgemeinewehrleiter Thorsten Preyer,
66503 Dellfeld, Tel.-Nr. 0171-9556638

Ortsgemeinden	Wehrführer
Althornbach	Frank Böhm, Tel. 0160-2346797
Battweiler	Matthias Klos, Tel. 0172-6867242
Bechhofen	Martin Amann, Tel. 0179-4680479
Contwig	Arthur Lorenz, Handy-Nr. 0176 55 48 61 73
Dellfeld	Marc Pirmann, Tel. 0176-32540304
Dietrichingen	Theresa Schäfer, Tel. 0152-53726289
Großbundenbach	Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761
Großsteinhausen	Thomas Maske, Tel. 0151-10735730
Hornbach	Stellvertretender Wehrführer Thomas Hohn, Tel: 0170-2324312
Käshofen	Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736
Kleinbundenbach	Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Handy: 0171-4027140
Kleinsteinhausen	Thomas Leicher, Tel. 0178-6845535
Mauschbach	Marc Dahlhauser, Tel 0171-5018179
Riedelberg	Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713
Rosenkopf	Tim Fuhrmann, Tel. 0151/24132898
Walshausen	Peter Zimmer, Tel. 0177-5640619
Wiesbach	Ralf Möglich, Tel. 0176-66827662

■ NOTRUF

■ Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

(ohne Vorwahl)

Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken	110
Feuerwehr-Notrufe	112
Polizei	
Polizeiinspektion und Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken	06332/976-0
Polizeiinspektion und Kriminalinspektion Pirmasens	06331/5200
Rettungsdienst - 1. Hilfe	
Rettungsleitstelle Landau	112
Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken	06332/97130
Deutsches Rotes Kreuz, Homburg	06841/2880
Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken	06332/4824-0
Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens	06331/70026
Krankenhäuser Zweibrücken	
St. Elisabeth Krankenhaus	06332/82-0
Krankenhaus Pirmasens	
Städt. Krankenhaus	06331/7140
Krankenhäuser Homburg	
Universitätskliniken im Landeskrankenhaus Homburg	06841/16-0
Giftnotruf	06841/19240

■ BEREITSCHAFTSDIENST

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis

Für die Gemeinden: Althornbach - Battweiler - Contwig - Dellfeld
- Dietrichingen - Großbundenbach - Großsteinhausen - Hornbach
- Käshofen - Kleinbundenbach - Kleinsteinhausen - Mauschbach
- Riedelberg - Walshausen
66482 Zweibrücken, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St. Nardini
Klinikum (St. Elisabeth Krankenhaus), Kaiserstraße 14, Telefon
116117

Die Dienstzeiten der Notfalldienstzentrale sind:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag, 7.00 Uhr
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr
- Freitag von 16.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr
- Am Vortag eines Feiertags von 18.00 bis zum nachfolgenden Tag, 7.00 Uhr

Für die Gemeinden: Bechhofen - Rosenkopf - Wiesbach:
66849 Landstuhl, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St.- Johannis-
Krankenhaus, Nardinistraße 30, Telefon 116117
Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr

bis Folgetag 07.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 Uhr
bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitags von 18.00 Uhr
bis Montags 07.00 Uhr
an Feiertagen vom Vorabend 20.00 Uhr
bis zum Folgetag 07.00 Uhr

**Achtung: 116117 - einheitliche Telefonnummer für den Ärztlichen
Bereitschaftsdienst (kostenfrei, ohne Vorwahl)**

Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen
samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de

Tierrettung & Fahrdienst für alle Tiere

Die DRK Tierrettung inkl. Tier - Fahrdienst des Deutschen Roten
Kreuz Bereitschaft Contwig ist eine ehrenamtliche Bereicherung für
unsere Region. Wir haben uns auf das Einfangen und Transportieren von
Haus- und Wildtieren aller Art spezialisiert. Mit Fanggeräten und einem
einzigartig konzipierten Sonder - Einsatzfahrzeug, arbeiten wir sicher und
zuverlässig. 24 Stunden/7 Tage in der Woche für Sie und Ihre Tiere.

Eine Kooperation mit dem Tierärztlichen Bereitschaftsdienst und
über 100 Adressen mit Auffangstationen und Tierschutzorganisatio-
nen gewährleisten eine sichere und professionelle Unterbringung aller
Tiere. Bei Einsätzen erreichen Sie unser Team unter der Rufnummer:
06332/568860 DRK Büro Contwig

■ Pflegeruf

Der Wochenenddienst des ambulanten Pflegedienst „Pflegeruf
gemeinnützige UG“, Hornbach/Zweibrücken Land, Hauptstraße 2a,
66500 Hornbach ist unter der Bereitschaftsdienstnummer zu errei-
chen: 01578 4710074. Rückfragen können auch über die Büronum-
mer 06338/993426 erfolgen.
s.domann@pflegeruf.net

■ Tierärztlicher Notdienst Zweibrücken und Umgebung ab 1.3.2020.

In dringenden Notfällen Samstag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und
Sonntag von 10.00-20.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0800-5890307
Die Abrechnung erfolgt nach Notdienstgebühr laut GOT, gültig seit
Februar 2020 (einsehbar auf der Seite der Bundestierärztekammer)
und muss vor Ort entrichtet werden.

■ Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsge-
meinde Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfah-
ren (aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.)
Tel. Nr. 01805-258825-66484

für Althornbach, Battweiler, Dietrichingen, Großsteinhausen,
Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen

Tel. Nr. 01805-258825-66894

für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach

Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig

Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld

Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach

Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mauschbach

■ Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße
15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.-Nr. 06337/99500-0 zu erfragen.
Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Ver-
einbarung unter Tel.: 06337/99500-0.

Pflegestützpunkt Battweiler

66484 Battweiler Hauptstr. 15

Servicezeit:

Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Angelo Lizzi Tel.: 06337 - 20 99 031

angelo.lizzi@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Bernd Ibsch Tel.: 06337 - 20 99 032

Bernd.ibisch@pflgestuetzpunkte.rlp.de

■ Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer
06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413

■ WERTSTOFFHOF

■ Recyclinghof Contwig

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Der Recyclinghof Contwig befindet sich am Ende der Bahnhofstraße hinter dem Sportplatz., Tel. 06332/50496.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

..... 13.00 - 16.30Uhr

Sa. 08.30 - 12.00 Uhr

Am Recyclinghof sind amtliche Restmüllsäcke (60 Inhalt) zum Preis von 3,73 EUR/Stück erhältlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung:

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Baldauf, Tel. 06331/809-218

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Müller, Tel. 06331/809-238

Bauschuttdeponien und Recyclinghöfe:

Herr Patrick Müller, Tel. 06331/809-123

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka, Tel. 06331/809-219

■ VERSCHIEDENES

■ SKFM Betreuungsverein, f.d. Landkreis Südwestpfalz e.V.

Kostenlose Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten und gesetzl. Betreuungen, Schlossstr. 26, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331-1445900.

■ EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich. Frau Weidner 06331/ 1445913

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs

Gruppenleitung: Annemarie Hunsicker

Telefon: 06336-1752

Treffpunkt: 1. Dienstag im Monat, Versöhnungskirche, Röntgenstraße, Zweibrücken

■ Leitstelle „Älter werden“

Die Leitstelle „Älter werden“ ist eine Einrichtung des Landkreises Südwestpfalz, die die Aufgabe hat, ältere Menschen und deren Angehörige zu informieren und zu beraten. Bei Fragen zu den Themen Pflege, Demenz, Ehrenamt und Sicherheit im Alter steht Ihnen Karina Frisch gerne zur Verfügung 06331/809-333 k.frisch@lksuedwestpfalz.de

■ WIR GRATULIEREN

Hinweis

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Die Meldebehörde ist zukünftig nur noch berechtigt Auskunft zu erteilen bei Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem 5. weiteren Geburtstag (75, 80 usw.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen können ab dem 50. und jedem weiteren Ehejubiläum veröffentlicht werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen aktuell keine Geburtstagsbesuche durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Ortsbürgermeister*Innen.



Wir gratulieren

in der Zeit vom 31.08. bis 06.09.2020

Bechhofen

02.09.	Herr Hüther, Winfried	66894 Bechhofen, Heidestraße 12	Zum 75. Geburtstag
--------	-----------------------	---------------------------------	--------------------

Contwig

03.09.	Frau Bösemer, Ingrid Hermine	66497 Contwig, Sonnenstraße 10	Zum 75. Geburtstag
05.09.	Frau Lambrecht, Elisabeth	66497 Contwig, Fröhnstraße 5	Zum 95. Geburtstag
06.09.	Frau Babczyk, Rosa	66497 Contwig, Fröhnstraße 5	Zum 80. Geburtstag
06.09.	Herr Jetzschmann, Lothar	66497 Contwig OT Stambach, Schulstraße 21	Zum 75. Geburtstag

Dellfeld

03.09.	Herr Becker, Walter	66503 Dellfeld, Ziegelhütte 3	Zum 75. Geburtstag
--------	---------------------	-------------------------------	--------------------

Großsteinhausen

02.09.	Frau Herrbruck, Elisabeth	66484 Großsteinhausen, Lindenweg 5	Zum 70. Geburtstag
--------	---------------------------	------------------------------------	--------------------

Kleinbundenbach

01.09.	Frau Oberkircher, Anni	66501 Kleinbundenbach, Hauptstraße 36	Zum 70. Geburtstag
--------	------------------------	---------------------------------------	--------------------

KURSE DER KREISVOLKSHOCHSCHULE SÜDWESTPFALZ

Volkshochschule Contwig

Hatha-Yoga

Die Volkshochschule bietet **ab Mittwoch, den 2. September 2020**, von 19.30 bis 21.00 Uhr einen Hatha-Yoga Kurs an 10 Abende in der Sporthalle der Grundschule Stambach, Felsackerstr. 9 an.

Beweglich und fit sein, gelassen und ruhig bleiben: Hatha Yoga bereitet den Weg zu diesem Ziel. Hatha Yoga verbessert die Beweglichkeit und kräftigt die Muskulatur, es vertieft die Atmung und stärkt das Nervensystem.

Die Teilnehmer lernen den Aufbau von Asanas (Körperhaltung) und Pranayama (Atemtechniken) verstehen. Abwechselnde An- und Entspannung kann zur inneren und äußeren Gelassenheit führen. Die psychosomatische Wechselwirkung zwischen Verarbeitung der Situation, Haltung und Atmung wird erklärt. Durch das Überdenken gewohnter Reaktionen lassen sich positive Veränderungen des Gesamtfindens und im Alltagsverhalten erreichen.

Kursleiterin: Martina Fremgen

Kursgebühr für 10 x 90 Min. -> 65.- Euro

Anmeldung: Tel. 06332-5145, Email: vhs-contwig@online.de oder www.kvhs-swp.de

Kapow Fitness-Kurs

Am **Dienstag, 8. September 2020, von 19.30 bis 20.30 Uhr**, bietet die Volkshochschule Contwig einen neuen Kurs an, der in der Sporthalle der Grundschule Contwig-Stambach, Felsackerstraße stattfindet.

Kerngedanke des Kurses ist, die Teilnehmer entgegengesetzt ihrer gewohnten, täglichen Haltung zu trainieren. Das Programm kombiniert Toning-Elemente und Functional Moves mit ganz einfacher Dance Aerobic.

Kapow-Fitness stärkt die Muskulatur des Rumpfes und hat durch die motivierende und antreibende Musik den Charakter eines Kardio-Power-Workouts.

Bei dem Workout gibt es keine komplizierten Schrittfolgen und es ist für unterschiedliche Alters- und Fitnessklassen geeignet, da es verschiedene Progressionsstufen gibt.

Gebühr 39,- Euro 10 x 60 Min.

Kursleiterin Melanie Hartmann

Anmeldung: Tel. 06332-5145, Email: vhs-contwig@online.de oder www.kvhs-swp.de



KULTUR

Stadt Zweibrücken



Anmeldung: Jugendkunstschule Zweibrücken 06332 9239-17 oder Kaufmännischer Leiter Jochen Schael: 06337 316, Mail jochen.schael@t-online.de

Jahreskurs: Bildende Kunst

Zeichnung, Malerei, plastisches Gestalten, einfache Drucktechniken, Buchgestaltung, Wandgestaltung, Performance, Bühnenprojekt, Modellbau im öffentlichen Raum. Es werden im Rahmen des Kurses auch bedeutende Künstler vorgestellt und Ausstellungsbesuche unternommen.

Die Kursteilnehmer können jederzeit in den laufenden Kurs einsteigen.

Termin: Freitag, 15.00 – 17.00 Uhr

Dauer: Kursbeginn laufend. Ende 18.12.2020. Der Kurs findet auch in den Schulferien statt.

Teilnehmer: In der Regel wird in zwei Gruppen gearbeitet, 06 – 10 Jahren und ab 11 Jahren

Kursgebühr: Monatlich 30,00 EURO, incl. Materialkosten

Dozenten: Eugen Waßmann, Gabi Wagner, Marina Beyer, Ramona Hewer-Wachs, Christophe Tupinier

Kurs: Malwerkstatt – Vorschulkurs

Mit Kindern ab 5 Jahren wird gemalt, gedruckt und gestaltet. Fantasie und Neugier sind gefragt. Der Umgang mit Farben steht im Vordergrund. Es sollen auch experimentelle Materialerfahrungen gemacht werden.

Termine:

Vorschulkurs 4: Dienstag, 14.07., und 11.08., jeweils 15.00 – 17.00 Uhr

Vorschulkurs 5: Dienstag, 08.09., und 06.10., jeweils 15.00 – 17.00 Uhr

Vorschulkurs 6: Dienstag, 03.11., und 01.12., jeweils 15.00 – 17.00 Uhr

Teilnehmer: Vorschulkinder ab 5 Jahren

Kursgebühr: Je Kurs (2 Kurstage) 22,00 EURO incl. Materialkosten

Leitung: Iris Weiß

Kurs: Aquarellmalerei

Kinder haben Freude am Vermischen der Farbtöne und am Spiel der Farben. Ihre Fantasie geht bei der Aquarellmalerei auf Reisen. Für Anfänger und Fortgeschrittene.

Termine: jeweils Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr

Aquarell 4: 15.07., 22.07., 29.07., 05.08., 12.08., 19.08.,

Aquarell 5: 09.09., 16.09., 23.09., 30.09., 07.10., 14.10.,

Aquarell 6: 04.11., 11.11., 18.11., 25.11., 02.12., 09.12.,

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene

Kursgebühr: Je Kurs 48,00 EURO, incl. Materialkosten

Leitung: Iris Weiß

Kurs: Mosaik

Mosaik ist eine schon sehr alte Technik der bildenden Kunst, bei der durch Zusammenfügen verschiedenfarbiger Steine oder Glasstücke Muster entstehen. Wir gestalten einen Untersetzer oder Tontopf.

Termin: Samstag, 21./22.08., 9.00 – 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern.

Kursgebühr: 25,00 EURO zzgl. Materialkosten

Dozentin: Marina Beyer

Kurs: Filzen

Filzen ist eine Bezeichnung für den Vorgang, bei dem man warmes Seifenwasser auf kardierte Wolle gießt und diese zu einem Stoff, Kleidungsstück, Schmuckstück oder vielem mehr verarbeitet. Mitzubringen sind 3 große Handtücher.

Filzen 2 Freitag 06.11., 14.00 – 18.00 Uhr, Sa. 07.11. 9.00 – 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern

Kursgebühr: Kurs 1 und 2: 25,00 EURO zzgl. Materialkosten

Ferienkurs 45,00 EURO zzgl. Materialkosten

Leitung: Marina Beyer

Ort: im Atelier der Dozentin, Amerikastraße 15, 66482 Zweibrücken

Kurs: Seidenmalerei

Malen auf Seide, d.h. ein Bild zu gestalten auf edler Seide, welches Du auch tragen kannst. In den 3 Tagen lernst ihr verschiedene Techniken der Seidenmalerei.

Termin: 07./14./21.08., 15.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern

Kursgebühr: 45,00 EURO zzgl. Materialkosten

Dozentin: Marina Beyer

Ort: im Atelier der Dozentin, Amerikastraße 15, 66482 Zweibrücken

Ferienkurs: Comic-Workshop für Jung und Alt

Ziel dieses Kurses soll sein, über praktische Übungen, angefangen von Skizzen über schwarz-weiße Konturzeichnungen mit Hilfe des Leuchttisches bis hin zur Farbgestaltung, fertige Comic-charaktere zu erstellen. Sie können Grundlage für ein persönliches T-Shirtmotiv oder für einen Comicstrip werden. Alle Übungen werden ersteinmal nach Vorlage berühmter Cartoon-Charaktere, bspw. aus bekannten TV-Serien o. Comics, durchgeführt. Dabei können die Kursteilnehmer selbstverständlich auch für sie selbst attraktive Figuren frei auswählen, die später im Kurs integriert werden. Die Teilnehmenden werden lernen, Charaktere von der Grundform her aufzubauen und ihnen durch entsprechende Mimik u. Gestik, unterschiedliche Körpertypik, Gefühle und Ausdruck überzeugend zu verleihen.

Comic: 10.08. -14.08., jeweils 09.00 – 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder ab 7 Jahre, Jugendliche, Eltern

Kursgebühr: je Kurs 65,00 EURO incl. Materialkosten

Leitung: Christophe Tupinier

Ferienkurs „Malen“ mit Tablet

Experimentieren mit Tabletgrafik – Tablets werden für den Kurs gestellt.

Termin: Freitag 14.08., 15.00 – 17.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder 6-8 Jahre, Eltern
Kursgebühr: 11,00 EURO inkl. Materialkosten
Leitung: Dr. Kurt Becker

Projektangebot: Für Kindergärten und Schulen

Kindergeburtstag in der Jugendkunstschule

Unter künstlerischer Leitung erleben das Geburtstagskind und die Gäste drei erlebnisreiche Stunden in unseren Ateliers.

Führung durch die Zweibrücker Geschichte

Das Kultur- und Verkehrsamt bietet einen Rundgang durch die Zweibrücker Innenstadt und deren wechselhafte Geschichte an: Am Samstag, dem 22. August um 14 Uhr führt Gästeführerin Frau Brasche durch die ehemalige Herzogsresidenz.

Treffpunkt ist an der Treppe des Herzogsschlosses.

Eine Voranmeldung ist beim Kultur- und Verkehrsamt erforderlich! Bitte halten Sie für die Zahlung der Teilnahmegebühr den passenden Betrag in Höhe von 5 Euro bereit.

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen beschränkt. Ein eigener Mundschutz sollte mitgebracht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zweibruecken.de oder beim Kultur- und Verkehrsamt Zweibrücken, Tel. 06332/ 871 471.

Autorennen „Mythos Sportwagen“ auf dem Flugplatz Zweibrücken

Zur ersten Auflage „Mythos Sportwagen“ am 5. September auf dem Flugplatz in Zweibrücken werden 60 spektakuläre Renn- und Sportwagen präsentiert und gefahren. Zu den Raritäten zählen u. a. die Ferrari Enzo, 458 Challenge und der neue F8 Tributo. Das Autohaus Reinhard ist mit den AMG Mercedes Modellen GT - R/S und aus der ADAC GT Masters mit den GT3/4 dabei. Die Marke „Porsche“ vertreten Oldtimer-Enthusiasten, das einheimische Team75 mit Rüdiger Bernhard und SSR Performance mit GT-Cup Boliden. Aus Saarbrücken wird LaLinea mit 4 neuen Lotus Modellen vor Ort sein. Die amerikanische Nascar-Serie wird mit 5 Fahrzeugen V8 Sound und „Muscle-Car-Feeling“ vermitteln. Mit dem Audi S1 Quattro wird eine „lkone“ der wilden 80iger Jahre gezeigt. Den Tourenwagensport bilden 3 originale BMW Z4 GT3 ab. 4 Gruppen mit 10 Boliden á 25 Minuten Fahrzeit werden den Besuchern „Racing“ vom Feinsten bieten. Helikopter-Rundflüge von HELIEXPRESS und ein Renn-Taxi (Porsche GT3 RS) laden zum Rundflug bzw. Mitfahrt auf dem Co-Pilotensitz ein. Für die weniger Wagemutigen steht ein Renn-Simulator bereit. Das Treffen beginnt um 9.00 Uhr und endet um 18.30 Uhr. Zwei Pausen á 45 Minuten beginnen um 13.00 und 15.45 Uhr. Alle Besucher werden eindringlich gebeten sich an das Hygiene-Konzept zu halten, welches vor und auf Gelände sowie unter www.mythos-sportwagen.de ersichtlich ist.

AMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

www.vgzwland.de

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land geschlossen

Die Verbandsgemeindeverwaltung bleibt am **Freitag, den 28. August 2020**, geschlossen.

Bei dringenden Notfällen der Wasserversorgung und Kanalisation ist der zuständige Bereitschaftsdienst unter der Mobilnummer 0171-7777559 (Wasserversorgung) und 0151-12105362 (Kanalisation) erreichbar.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Manöver

Verbandsgemeindeverwaltung
 Zweibrücken-Land
 Az.: II / 199-25

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land wurde von der Kreisverwaltung Südwestpfalz davon unterrichtet, dass die zuständigen Stellen der Bundeswehr folgende Manöver bzw. Übungen außerhalb militärisch spezifischem Gelände angekündigt haben.

Ort / Raum: Mörsbach, Rosenkopf, Eichelscheid, Landeskrankenhaus Homburg
 Zeitpunkt / Zeitraum: 01.09.2020 bis 03.09.2020
 Truppenstärke: 80 Soldaten,
 Fahrzeuge: 4 Radfahrzeuge,
 Übungsort: ARTEP-Orientierungsmarsch bei Tag und Nacht
 Übende Einheit: 2. FschJgRgt. 26, Zweibrücken

Zweibrücken, den 19. August 2020
 Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
 Ordnungsamt

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Neubau aus Holz oder Stein?

Die Qual der Wahl fängt spätestens beim Baumaterial für einen geplanten Neubau an. Grundsätzlich kann der notwendige Wärmeschutz sowohl bei Holzständerbauweise als auch bei Massivbauweise erreicht werden. Die häufigste Wandkonstruktion ist die massive Mauer. Sie wird entweder aus hoch wärmedämmenden Steinen errichtet oder aus etwas dünneren Steinen mit einer zusätzlichen Dämmschicht. Bei beiden Massivbauweisen entstehen Wanddicken von 40 bis 50 Zentimetern. Da die Dämmschicht bei der Holzständerbauweise hauptsächlich innerhalb der tragenden Konstruktion liegt, kann hier mit geringeren Wandstärken gebaut werden. Das ist vorteilhaft, wenn das Grundstück klein ist. In den Baukosten pro Quadratmeter unterscheiden sich Massivbau und Holzbau bei Fertighäusern jedoch nur wenig.

Massive Wände schützen besser vor Schall. Vorteile der Holzständerbauweise sind die meist kürzere Bauzeit und der geringere Feuchtigkeitseintrag während der Bauphase. Außerdem kann eine standardisierte Qualitätssicherung (falls vorhanden) bei den vorgefertigten Bauteilen von Vorteil sein. Beim Massivhaus sind die Gestaltungsmöglichkeiten etwas größer, wobei auch hier eine Bauüberwachung in allen Bauphasen empfehlenswert ist.

Egal ob Massivbau oder Holzständerbauweise - entscheidend für die Höhe der Heizkosten in den folgenden Jahrzehnten ist der energetische Standard. Je besser dieser ist, desto geringer ist der Verbrauch und folglich die Heizkosten. Außerdem sollte Wert auf ein Konzept für die Luftdichtheit der Gebäudehülle und die Reduzierung der Wärmebrücken gelegt werden.

Fragen zur Neubauplanung sowie zu allen anderen Bereichen des Energiesparens im Alt- und Neubau beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat am **Donnerstag, den 10. September von 13.30 - 18:00 Uhr** Sprechstunde in der Verbandsgemeindeverwaltung **Zweibrücken-Land**, Landauer Straße 18-20, Raum 1 im Nebengebäude. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Voranmeldung unter: 0 63 32/80 62-307.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land suchen für den Bereich Abwasserbeseitigung an ihrem Standort in Contwig zum nächstmöglichen Termin eine

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d) in Vollzeit oder eine Fachkraft aus einem artverwandten Beruf der Metall- oder Versorgungstechnik wie z. B. Installateur/in, Elektriker/in oder Mechatroniker/in (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit.

Die Aufgabenschwerpunkte sind insbesondere

- der Anlagenbetrieb (7 Kläranlagen, 52 Regenbauwerke, 24 Pumpwerke) mit Überwachung, Steuerung der Verfahrensabläufe, Instandsetzung der maschinellen Anlagen
- Kontrolle und Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes incl. Prozessleitsystem
- Wartungs- und Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Pumpen und anderen Aggregaten
- Pflegearbeiten auf unseren Grundstücken
- Pflicht zur Teilnahme an der Rufbereitschaft
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Erforderlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder als Quereinsteiger in einem dem Aufgabengebiet dienlichen handwerklichen/technischen Ausbildungsberuf. Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit sowie eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten setzen wir voraus. Von Vorteil ist es, wenn Sie Erfahrungen im Anlagenbetrieb der Abwassertechnik sowie EDV-Kenntnisse in Office Programmen nachweisen können.

Der/die Bewerber/in muss im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B/BE sein. Die Grundlage für das angebotene Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD). Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **04.09.2020**

- per Email in einer einzelnen PDF-Datei an info@vgzwland.de oder
- per Post an
Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
Landauer Str. 18-20
66482 Zweibrücken

Hinweis:

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu.

Bitte verwenden Sie keine Bewerbermappen und reichen Sie entsprechende Nachweise nur als unbeglaubigte Kopien ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, senden Sie uns bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag zu.

Bewerbungs- und Reisekosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land nicht übernommen.

Bekanntmachung

Zufahrt VG-Werke Im Bauert, Contwig

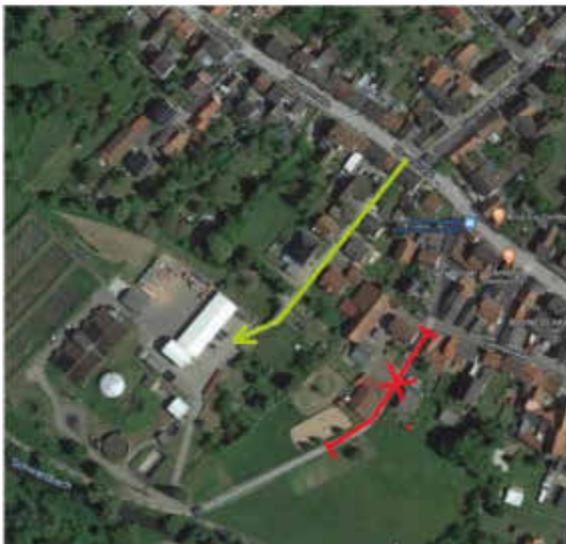
Im Zuge anstehender Straßenbaumaßnahmen ist es erforderlich die Tränkgasse/Frühlingsstraße in Contwig für den Zeitraum **10.08.2020 bis 27.08.2021** voll zu sperren.

Daher bitten wir sämtliche Bürger darauf zu achten, dass die Zufahrt zu den VG-Werken über die Straße „Im Bauert“ Tag und Nacht gewährleistet sein muss.

Die betroffene Bevölkerung wird um Verständnis gebeten.

Zweibrücken, 11.08.2020

Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
-Ordnungsbehörde-



Bewerbungsfrist für den erstmaligen FSJ-Kultur-Freiwilligendienst bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz läuft aus

Noch bis zum 30.08. kann man sich über die Internetseite <https://www.fsjkultur-rlp.de> dafür bewerben. Unter dem Dach des Landkreises Südwestpfalz bieten Kreismusikschule Südwestpfalz, Kreisvolkshochschule Südwestpfalz e. V. und Südwestpfalz Touristik e. V. für die Dauer von zwölf Monaten eine höchst abwechslungsreiche Stelle im Rahmen eines FSJ-Kultur-Freiwilligendienstes für 18 bis 26-jährige Interessierte.

Gewünscht sind neben allgemeinem Interesse für die drei Gebiete der Besitz eines Führerscheins, grundlegende EDV-Kenntnisse (Microsoft Office) und Fremdsprachenkenntnisse. Ein Freiwilligendienst ist keine Arbeitsstelle, sondern eine Bildungs- und Orientierungszeit, die mit einem monatlichen Taschengeld in Höhe von 370 Euro vergütet wird.

Das Aufgabenspektrum reicht von allgemeinen Bürotätigkeiten über die Mithilfe bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen, Zuarbeit in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mithilfe bei Messeauftritten bis zu Countertätigkeiten in der Touristik-Info. Hier bietet sich für FSJ-ler die seltene Gelegenheit, in drei fachlich durchaus unterschiedliche Bereiche schnuppern zu können:

Das Angebot der Kreismusikschule reicht von der elementaren Musikpädagogik, über die Musikalische Früherziehung, Instrumental- und Gesangsunterricht bis hin zur studienvorbereitenden Ausbildung. Die Kreisvolkshochschule versteht sich als wichtiger Bestandteil der kommunalen Bildungslandschaft und schafft Orte der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger. Um ihren öffentlichen Weiterbildungsauftrag möglichst flächendeckend erfüllen zu können, unterrichtet die kvhs, wie auch die Kreismusikschule, in zahlreichen Orten des Landkreises.

Die satzungsgemäße Aufgabe des Südwestpfalz Touristik e. V. ist die Förderung und der umweltverträgliche Ausbau des Tourismus. Dazu wird zum einen die touristische Infrastruktur ausgebaut, lokale touristische Betriebe und Anbieter unterstützt sowie die Qualität der Angebote gefördert. Zum anderen wird die Südwestpfalz als Urlaubsregion vermarktet, indem man in den Quellmärkten auf die Region aufmerksam macht und Gäste über die attraktiven Angebote und Möglichkeiten informiert. Tourismus ist eine Querschnittsbranche, die sehr viele unterschiedliche Bereiche betrifft und somit ein abwechslungsreiches Aufgabenfeld bietet.

Weitere Informationen erhalten Interessierte unter 06331 809 344 und 06331 809-335 auch telefonisch.

Neue Regelungen für nicht voll funktionsfähige Waffen gilt auch für bislang nicht betroffene Besitzer

Auch Bürger, die bislang mit der Waffenbehörde nicht in Kontakt treten mussten, können von den am 01.09.2020 in Kraft tretenden Änderungen betroffen sein. Sie betrifft insbesondere Besitzer von deaktivierten Waffen und Salutwaffen.

Als deaktivierte Waffen gelten unbrauchbar gemachte und funktionsunfähige Waffen. Der Besitz, Erwerb oder das Überlassen, also der Umgang mit deaktivierten Waffen, muss ab 01.09.2020 angezeigt werden. Dies gilt also beispielsweise für unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

Künftig wird dem Erwerber einer neuen deaktivierten Waffe die Deaktivierung bescheinigt. Mit dieser Bescheinigung muss er den Erwerb der Waffe innerhalb von zwei Wochen bei der Waffenbehörde anzeigen. Auch deaktivierte Waffen, die sich bereits im Besitz befinden, müssen dort ab 01.09.2020 angezeigt werden.

Darüber hinaus wird der Umgang mit Salutwaffen ab 01.09.2020 erlaubnispflichtig. Salutwaffen sind nach Definition des Waffengesetzes veränderte Langwaffen, die beispielsweise für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen verwendet werden sollen, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Dazu gehören etwa die Veränderung des Patronenlagers, offene Bohrungen im Lauf oder die Kennzeichnung des Verschlusses mit einem Prüfzeichen des Beschussamtes. Zu den Salutwaffen gehören auch Schusswaffen, die vor dem 01.04.1976 entsprechend den Anforderungen des Paragraphen 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19.12.1972 verändert worden sind.

Für Salutwaffen muss bis spätestens 01.09.2021 ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz der Waffe gestellt werden. Andernfalls ist die Waffe einem Berechtigten oder der zuständigen Behörde zu überlassen. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist neben der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung auch der Nachweis eines Bedürfnisses des Besitzers. Für die Zeit bis die Erlaubnis erteilt oder versagt wird, gilt der Besitz als erlaubt.

Alle notwendigen Formulare sind ab sofort auf lkswp.de unter *Bürgerservice* auf der Homepage des Landkreises Südwestpfalz im Bereich *Downloads* in der Rubrik *Ordnung und Recht* verfügbar.

Über die darüberhinausgehenden Änderungen für Schusswaffenbesitzer wurden die örtlichen Sportschützenvereine und Hegeringgemeinschaften von der Unteren Waffenbehörde informiert. Informationen können auch auf der Homepage des Landkreises Südwestpfalz abgerufen werden. Fragen beantworten gerne Katrin Schnur und Anna Getmann per E-Mail an k.schnur@lksuedwestpfalz.de oder a.getmann@lksuedwestpfalz.de sowie unter 06331 809 155 und 809 156 telefonisch.



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeister Bernd Kipp

Tel. mobil 0160/98646476,

Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung



BATTWEILER

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456

E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung

Grundschule Dellfeld

Aufforderung zur Schulanmeldung

Bitte weiteren Text unter Dellfeld, amtlicher Teil, nachlesen.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Battweiler

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 2. September 2020**, findet um **15.00 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land (Zimmer 301, großer Sitzungssaal), Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Ratsmitglieder können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Wahl einer / eines Vorsitzenden
2. Prüfung der Jahresrechnung 2014
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015

Battweiler, 24.08.2020

gez. Werner Veith, Ortsbürgermeister



BECHHOFEN

Ortsbürgermeister Paul Sefrin

Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 06372/5090073
Tel. privat 06372/6289793

Ortsbürgermeister nicht im Dienst

Herr Ortsbürgermeister Paul Sefrin befindet sich in der Zeit vom 11.08.2020 bis einschließlich 30.08.2020 nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt der 1. Ortsbeigeordnete Siegbert Bernhard, Tel. 06372-8740.

Bericht

über die Sitzung

des Ortsgemeinderates Bechhofen vom 10.08.2020

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes

Frau Carina Ressimann begann am 1. Juli 2020 eine Beschäftigung bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Gemäß § 5 des Kommunalwahlgesetzes ist die Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat mit einer hauptamtlichen Tätigkeit als Beschäftigte der Verbandsgemeinde, der die Ortsgemeinde angehört unvereinbar. Für Frau Ressimann rückt Herr Michael Sonntag in den Ortsgemeinderat nach.

Herr Sonntag wird in der Sitzung durch den Ortsbürgermeister per Handschlag verpflichtet.

2. Bebauungsplan „Am Neupeter Hof“

Der Ortsgemeinderat Bechhofen hat am 26.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Neupeter Hof“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Beschluss vom 04.11.2019 ergänzt. Gleichzeitig wurde in der Sitzung am 04.11.2019 die Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB beschlossen.

Das vom Erschließungsträger beauftragte Planungsbüro BBP Stadtplanung, Kaiserslautern, hat die vorliegenden Stellungnahmen aufgelistet und kommentiert sowie eine Beschlussempfehlung vorgelegt. Die Ausführungen werden von den anwesenden Vertretern des Planungsbüros BBP, Kaiserslautern, erläutert.

Nach den Beschlüssen zur Abwägung kann der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes zugestimmt werden. Das Planungsbüro hat die Entwurfsfassung unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen zur Abwägung erstellt und erläutert die Unterlagen in der Sitzung. Die Entwurfsfassung bildet die Grundlagen zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur Auslegung für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

2.1 Zustimmung zum Planentwurf

Der Ortsgemeinderat behandelt die Stellungnahmen und beschließt darüber.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen stimmt der Ortsgemeinderat dem vorliegenden Planentwurf, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der Begründung zu und bestimmt diesen für die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

2.2 Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 b BauGB.

3. Ausbau der Germannstraße; Auftragsvergabe Baugrundgutachten

Die Ortsgemeinde Bechhofen strebt den Ausbau der Germannstraße an. Das planende Ingenieurbüro Dilger, Dahn hat zur Beauftragung des Baugrundgutachtens kurzfristig eine Preisabfrage bei 3 Anbietern durchgeführt. Es wurde nur ein Angebot eingereicht.

Das einzige Angebot hat die umweltgeotechnik gmbh, Otzenhausen abgegeben. Die Verwaltung bestätigt, dass das Angebot aufgrund des Umfangs der Ausbaustrecke preis- und leistungsangemessen ist. Die Ortsgemeinde Bechhofen stimmt der Auftragsvergabe an die umweltgeotechnik gmbh, Otzenhausen zu.

4. Bauhof Bechhofen; Parkplätze für die Mitarbeiter Auftragsvergabe für die Herstellung von Parkplätzen beim Gemeindebauhof

Neben dem Hofort und den sanitären Anlagen ist die Herstellung von Parkplätzen für die Mitarbeiter des Bauhofes ein weiterer Bestandteil des Maßnahmenpaketes. Der Auftrag hierzu soll nun doch an eine Firma vergeben werden. Ratsmitglied Stefan Mannschatz hat zu diesem Zweck auf Wunsch des Ortsgemeinderates die Angebote eingeholt. Zur Abgabe eines Angebotes wurden 4 Firmen aufgefordert. Angebotsabgabe erfolgte von drei Firmen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die Herstellung von Parkplätzen beim Gemeindebauhof an die Firma M. Bohrer aus 66989 Petersberg auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes zu.

5. Bauangelegenheit; Einvernehmen zu einem Antrag auf Gewährung von Ausnahmen

Bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Talstraße 4, Flur-Nr. 1999/7 eingereicht. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Änderungs- und Erweiterungsplan I zum Erweiterungs- und Bebauungsplan Auf dem Großen Kaurischen, Auf dem Hübelacker, Allmuthsdell“.

Bei der Ausführung soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden.

Der Ortsgemeinderat Bechhofen beschließt, das Einvernehmen der Ortsgemeinde gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Befreiung/Ausnahme nach § 31 BauGB zu erteilen.

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-800

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

amtlicher Teil: Björn Bernhard, Bürgermeister

redaktioneller Teil: Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20

Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bechhofen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte mehrere

Aushilfskräfte (m/w/d)

für die Betreuung und Aufsicht sowie den hauswirtschaftlichen Bereich.

Dabei handelt sich hierbei um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Für diese Beschäftigung ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz erforderlich.

Der Einsatz erfolgt nach Bedarf.

Sie verfügen über Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Einfühlungsvermögen, dann richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

**20. September 2020 an
Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land,
Landauer Str. 18-20,
66482 Zweibrücken
oder per E-Mail in einer PDF an info@vgzwland.de**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Hofmann (Telefon: 06332/8062-115; E-Mail: o.hofmann@vgzwland.de).

Hinweis:

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu.

Bitte verwenden Sie keine Bewerbungsmappen und reichen Sie entsprechende Nachweise nur als unbeglaubigte Kopien ein.

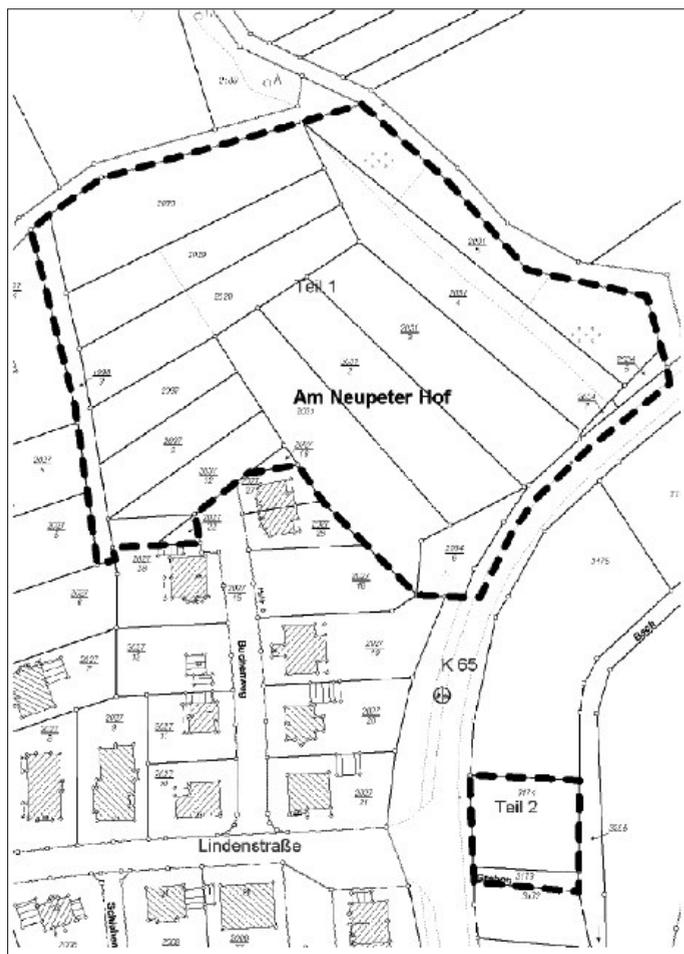
Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, senden Sie uns bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag zu. Bewerbungs- und Reisekosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land nicht übernommen.

Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Bechhofen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Neupeter Hof“ gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a Abs. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Bechhofen hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Neupeter Hof“ beschlossen. In der Sitzung am 04.11.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des Geltungsbereichs ergänzt und gleichzeitig die Abwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. In der Sitzung am 10.08.2020 hat der Ortsgemeinderat die Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Neupeter Hof“ erfolgt gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung eines neuen Baugebietes für Wohnbauflächen.



Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf zwei Teilbereiche am nördlichen Ortsausgang von Bechhofen beidseits der K 65 (Lambsborner Straße). Teil 1 (Bauflächen) umfasst die Grundstücke Plan-Nrn. 1998/3, 2027/16, 2027/22, 2027/28 (teilweise), 2030, 2029, 2028, 2031, 2031/2, 2031/3, 2031/4, 2031/5, 2034/5, 2034/6, 2034/7, 2037, 2037/2, 2037/9 und teilweise das Straßengrundstück der K 65 in der Gemarkung Bechhofen. Teil 2 (Regenrückhaltebecken) umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 3173 und 3174 der Gemarkung Bechhofen auf der Ostseite der K 65. Der Geltungsbereich ist auf der beigefügten Lageskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Neupeter Hof“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen in der Zeit vom **31.08.2020 bis einschließlich 05.10.2020**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag, Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr, und 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen bei der Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die öffentlich ausliegenden Unterlagen werden gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wie folgt im Internet eingestellt und zugänglich gemacht:

- Zentrales Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz Geoportal Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de
- Homepage der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land unter www.vgzwlnd.de

Pfad: >Rathaus/Verwaltung > Bürgerdienste/Bürgerservice >Bauen und Wohnen >Bauleitplanverfahren

Zweibrücken, den 12.08..2020

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
gez. Björn Bernhard, Bürgermeister



CONTWIG

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Bärmann

Tel. Rathaus 06332/5701, privat 06332/50895
Sprechstunden: dienstags 18.00 - 19.00 Uhr und
freitags 14.30 - 16.00 Uhr

Ortsbürgermeister nicht im Dienst

Herr Ortsbürgermeister Karl Heinz Bärmann befindet sich in der Zeit vom 07.09. bis einschließlich 20.09.2020 nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt die 1. Ortsbeigeordnete, Frau Margit Ernst, Tel.: 06332 / 50732.

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Contwig

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 1. September 2020** findet um **19.15 Uhr** im Rathaus, Rathausplatz 1, in Contwig eine **nichtöffentliche** Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

Tagesordnung

Nichtöffentlich

1. Parksituation Ortsteil Stambach
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Verschiedenes

Contwig, 20.08.2020

gez. Bärmann, Ortsbürgermeister

Grundschule Contwig

Aufforderung zur Schulanmeldung

Die Anmeldung der Schulanmeldung für das **Schuljahr 2021/2022** findet am **Donnerstag, den 03.09.2020**

von 15.00 - 16.00 Uhr Familienname A - F

von 16.00 - 17.00 Uhr Familienname G - N

von 17.00 - 18.00 Uhr Familienname O - Z

in der Grundschule Contwig im **Schulhaus Stambach** statt.

Alle Kinder, die im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 das sechste Lebensjahr vollenden oder Kinder, die vom Schulbesuch 2020/2021 zurückgestellt wurden und im Schulbezirk der Grundschule Contwig (Contwig und Stambach) wohnen, sind anzumelden.

Kinder, die nach dem 01.09.2021 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. **Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt im Februar 2021.**

Der Termin dafür wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land veröffentlicht.

Bei der Anmeldung ist Folgendes vorzulegen bzw. mitzubringen:

- Bestätigung des Kindergartenbesuchs
- das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde
- bei unverheirateten Eltern die Bescheinigung über die Sorgeberechtigung
- ein Passbild für die Kinder, die in Contwig wohnen
- Impfpass (Masern)
- Schere, Stifte, Spielwürfel, Kleber

Bitte bringen Sie Ihr Kind zur Anmeldung mit!

Wir bitten Sie vor der Schule zu warten. Im Schulgebäude besteht Mund-Nasenschutzpflicht.

gez. Peter Schmidt, Schulleiter

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Contwig sucht für die Kindertagesstätte „Haus der kleinen Freunde“ in Stambach eine/einen

Leiter*in (m/w/d)

in Vollzeit.

Die Stelle ist ab 1. Januar 2021 zu besetzen. Dabei handelt es sich um eine unbefristete Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von derzeit 39 Stunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst (z. Zt. Entgeltgruppe S 13).

Die Kindertagesstätte „Haus der kleinen Freunde“ ist eine dreigruppige Einrichtung mit 60 Plätzen, davon werden 40 Kinder mit einem Ganztagsangebot betreut. Der Betreuungsumfang umfasst 10 Krippenkinder, 2 geöffnete Gruppen mit jeweils 25 Plätzen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bis zu 6 Plätze können mit Zweijährigen belegt werden. Die Aufgabe umfasst die Verantwortung für die gesamte pädagogische und organisatorische Arbeit.

Sie verfügen über:

- Eine Berufsausbildung als Erzieher*in mit Zusatzqualifikation oder Studium der Sozialpädagogik bzw. über einen vergleichbaren Studiengang nach der Fachkräfteverordnung Rheinland-Pfalz mit mindestens einjähriger Berufserfahrung
- Begeisterungsfähigkeit für Innovation und konzeptionelle Arbeit
- Soziale Kompetenz und eine positive und wertschätzende Grundhaltung
- Personalführungskompetenz und ggf. Leitungserfahrung
- Fähigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Eltern
- Kontaktfreudigkeit, zuverlässiges und verbindliches Auftreten
- Sicherer Umgang mit dem PC und anderen Medien

Dann bieten wir Ihnen:

- Eine verantwortungsvolle und vielfältige Aufgabe sowie selbständiges Arbeiten
- Die Mitarbeit in einem engagierten Team
- Eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD
- Regelmäßige Fortbildungen, fachliche Begleitung und Austausch

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, Weiterbildungszertifikate etc.)

bis spätestens 31. August 2020 an:
Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
Personalabteilung
Landauer Str. 18-20
66482 Zweibrücken

Bitte verwenden Sie keine Bewerbermappen und reichen Sie entsprechende Nachweise nur als unbeglaubigte Kopien ein. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens erfolgt aus Kostengründen nicht, es sei denn, es liegt ein ausreichend frankierter Rückumschlag bei.

Die datenschutzgerechte Vernichtung der Dokumente nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.



DELLFELD

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395, Tel. Bürgerhaus 06336/6101

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Grundschule Dellfeld

Aufforderung zur Schulanmeldung

Die **Anmeldung der Schulanfänger** für das Schuljahr 2021/2022 findet am

Montag, den 07.09.2020

in den Klassenräumen der Grundschule Dellfeld, Schulstr. 48, 66503 Dellfeld statt.

Aufgrund der zzt. geltenden Hygienemaßnahmen bitten wir um Anmeldung, sofern Sie noch keinen Termin per Post erhalten.

Telefonische Anmeldung bitte am 25.08.2020 oder 27.08.2020 zwischen 10 und 12 Uhr im Büro der Grundschule Dellfeld Tel-Nr. 06336 341. Alle Kinder aus Battweiler, Walshausen und Dellfeld, die im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, müssen angemeldet werden.

Kinder, die nach dem 31.08.2021 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Anmeldung der vorzeitig einzuschulenden Kinder wird im Februar 2021 stattfinden. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über das Amtsblatt.

Die Anmeldepflicht gilt auch für Kinder, die bisher vom Schulbesuch zurückgestellt worden waren.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung Ihr Kind, das Familienstammbuch, die Geburtsurkunde des Kindes oder der Aufnahme- und Registerschein sowie die Bescheinigung des Kindergartenbesuchs mit. Auch ist ggf.

- eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht bei geschiedenen Eltern
oder
- eine Bescheinigung über das gemeinsame Sorgerecht bei unverheirateten Eltern

vorzulegen.

-Jochum-Müller- Schulleitung



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 06338/9946007

www.dietrichingen.eu



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn

Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772

E-Mail: dieter-glahn@t-online.de

www.grossbundenbach.de



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de

www.Grosssteinhausen.de

Ortsbürgermeister nicht im Dienst

Herr Ortsbürgermeister **Volker Schmitt** befindet sich in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 06.09.2020 nicht im Dienst.

Die Vertretung übernimmt der 1. Ortsbeigeordnete, Herr Berthold Lauer, Tel.: 06339 / 993570.

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/2022

Im Bereich der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land sind die einzuschulenden Kinder bei der zuständigen Grundschule anzumelden.

Anmeldetermine:

Grundschule Bottenbach

Donnerstag, 03. September 2020, 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Anzumelden sind alle Kinder, die vor dem 01.09.2014 geboren sind, also auch zurück gestellte Kinder.

Für behinderte Kinder gilt die Anmeldepflicht ebenfalls. Der Schulleiter ist auf offensichtliche oder vermutete Behinderungen hinzuweisen.

Die Anmeldung kann in solchen Fällen auch direkt bei der zuständigen Sonderschule erfolgen.

Die Anmeldepflicht besteht nicht für Kinder, die bereits vorzeitig eingeschult wurden.

Bei der Anmeldung ist das Familienstammbuch **oder** die Geburtsurkunde des Kindes **oder** der Aufnahmebescheid / Registerschein und eine Bestätigung Ihres Kindergartens über den Kindergartenbesuch des Kindes vorzulegen. Die Anwesenheit des Kindes bei der Anmeldung ist erforderlich.



HORNBACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn

Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr.

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de



KÄSHOFEN

Ortsbürgermeister Egon Gilbert

Tel. 06337/1873, Mobil 0177/8089802

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



KLEINBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Manfred Gerlinger

Tel. 06337/6278

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



KLEINSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeisterin Martina Wagner

Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de

Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-29811120;

montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/2022

Im Bereich der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land sind die einzuschulenden Kinder bei der zuständigen Grundschule anzumelden.

Anmeldetermine:

Grundschule Bottenbach

Donnerstag, 03. September 2020, 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Anzumelden sind alle Kinder, die vor dem 01.09.2014 geboren sind, also auch zurück gestellte Kinder.

Für behinderte Kinder gilt die Anmeldepflicht ebenfalls. Der Schulleiter ist auf offensichtliche oder vermutete Behinderungen hinzuweisen. Die Anmeldung kann in solchen Fällen auch direkt bei der zuständigen Sonderschule erfolgen.

Die Anmeldepflicht besteht nicht für Kinder, die bereits vorzeitig eingeschult wurden.

Bei der Anmeldung ist das Familienstammbuch **oder** die Geburtsurkunde des Kindes **oder** der Aufnahmebescheid / Registerschein und eine Bestätigung Ihres Kindergartens über den Kindergartenbesuch des Kindes vorzulegen. Die Anwesenheit des Kindes bei der Anmeldung ist erforderlich.

**Gut informiert durch
Ihr Amts- oder
Mitteilungsblatt!**



www.wittich.de

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte eine/einen

Kinderpfleger*in (m/w/d)
bzw.
Erzieher*in (m/w/d)

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Flexibilität bei der Dienstplangestaltung und etwaiger Mehrarbeit wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt. Bewerber*innen richten ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Fotokopien des einschlägigen Schulzeugnisses und/oder des Jahreszeugnisses sowie evtl. vorhergehender Schulabschlusszeugnisse) **bis zum spätestens 20. September 2020** an

**Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land,
Landauer Str. 18-20,
66482 Zweibrücken
oder per E-Mail in einer PDF an info@vgzwland.de**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Hofmann (Telefon: 06332/8062-115; E-Mail: o.hofmann@vgzwland.de).

Hinweis:

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu.

Bitte verwenden Sie keine Bewerbungsmappen und reichen Sie entsprechende Nachweise nur als unbeglaubigte Kopien ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, senden Sie uns bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag zu. Bewerbungs- und Reisekosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land nicht übernommen.



MAUSCHBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395

Ortsbürgermeister nicht im Dienst

Herr Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben befindet sich in der Zeit vom 15.08.2020 bis einschließlich 30.08.2020 nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt der Ortsbeigeordnete, Herr Dieter Neufang, Tel.: 06338 / 993605.



RIEDELBERG

Ortsbürgermeister Christian Schwarz

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/4090010, Mail: obm@riedelberg.de



ROSENKOPF

Ortsbürgermeister Christian Plagemann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. mobil: 0178/3325329

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rosenkopf vom 23.07.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.11.2017, außer Kraft.

Rosenkopf, den 23.07.2020

Siegel

Christian Plagemann, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rosenkopf I. Reihengrabstätten

- Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €
 - vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 580,00 €
- Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €
- Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnen-rasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) 500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte 700,00 €
 - eine Doppelgrabstätte 1.400,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 a) - b) bei späteren Bestattungen je Jahr
 - eine Einzelgrabstätte 23,50 €
 - eine Doppelgrabstätte 47,00 €
 - Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 a) - b) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach 2. a) - b) erhoben.
 - Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - Urnensondergrabstätte einstellig 360,00 €
 - Urnenrasensondergrabstätte einstellig 360,00 €
 - Urnenrasensondergrabstätte zweistellig 720,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 4 a - 4 c) bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - Urnensondergrabstätte einstellig 12,00 €
 - Urnenrasensondergrabstätte einstellig 12,00 €
 - Urnenrasensondergrabstätte einstellig 24,00 €
 - Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 4 a) - 4c) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 5 a) - 5 c) erhoben.
 - Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasen-sondergrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre)
 - Urnenrasensondergrabstätte ein- oder zweistellig 600,00 €
 - Gebühr für die Verlängerung der Pflegegebühr einer Urnenrasen-sondergrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr
 - Urnenrasensondergrabstätte ein- oder zweistellig 25,00 €
 - Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 495,00 €
 - Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) - b) und 5 a) - 5 c) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (bis 120 cm Länge) 524,00 €
 - vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 786,00 €
 - Urnenbeisetzung je Beisetzung 197,00 €
- Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:
 - Facharbeiterstunde 63,00 €
 - Hilfsarbeiterstunde 53,00 €
 - Zuschlag für schwer lösbaren Feld je Kubikmeter 197,00 €
- Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von **60** v. H. erhoben (gilt nicht für Urnengräber).
- Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60** v. H. und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von **100** v.H. berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung
 - einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen 170,00 €
 - für jeden weiteren Tag 42,50 €
- Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung 55,00 €
- Reinigung nach Ausschmückung 28,00 €

VI. Genehmigungsgebühren

- zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen 20,00 €

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 24.08.2020
Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
Björn Bernhard, Bürgermeister

Satzung vom 23.07.2020 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Rosenkopf

Der Ortsgemeinderat Rosenkopf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Rosenkopf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Rosenkopf waren,
 2. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 3. ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) nach § 7 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Sondergrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Sondergrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet. Gleiches gilt für die in Sondergrabstätten bestatteten, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Sondergrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie soweit möglich, bei Sondergrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzsondergrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Zweiter Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 2. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 4. gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - b) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 8. Tiere- ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 9. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (5) Zur Ablagerung kompostierbarer Abfälle stellt die Ortsgemeinde an geeigneter Stelle einen Behälter auf oder legt einen Komposthaufen an. Dort sind ausschließlich die bei Herrichtung, Instandhalten, Pflege oder Abräumen der Gräber anfallenden Grünabfälle abzulagern. Alle nicht verrottbaren Abfälle und Wertstoffe sind von den Besuchern und Nutzungsberechtigten grundsätzlich mitzunehmen und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen. Soweit die Ortsgemeinde für bestimmte Stoffe Behälter aufstellt, können sie entsprechend ihrer Inhaltsbestimmung und den Anweisungen des Friedhofsträgers genutzt werden.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festgelegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs.2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBI S. 335 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei der Verrichtung entstehenden Abfälle und Wertstoffe innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten mitzunehmen und auf eigene Kosten selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Satz 1 gilt auch für das überschüssige Material, das bei Aushubarbeiten anfällt.

Dritter Abschnitt Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Absatz 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Sondergrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 Best G) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Sondergrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (9) Bei Umbettungen ist der Teil des Friedhofes, in dem die Umbettung vorgenommen wird, für die Zeit der Umbettung für Besucher zu sperren.

Vierter Abschnitt

Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 2. Sondergrabstätten
 3. Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 7 Abs. 5- nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Sondergrabstätten

- (1) Sondergrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Sondergräber werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Darüber hinaus ist die zusätzliche Beistellung einer Urne oder von Urnen in einer bereits belegten Sondergrabstätte, gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr, mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. Die Zustimmung kann im Falle einer bevorstehenden Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder aus sonstigen wichtigen Gründen versagt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann entweder einmal für die gesamte Sondergrabstätte auf 30 Jahre, oder anteilmäßig auf fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig oder fünfundzwanzig Jahre, jedoch nicht mehr als insgesamt 30 Jahre, wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes ist nicht von einem Bestattungsfalle abhängig und steht im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Sie kann ausgeschlossen werden, wenn eine Umgestaltung des jeweiligen Grabfeldes beabsichtigt ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 1. auf den Ehegatten,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Eltern,
 4. auf sonstige Sorgeberechtigte,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die Großeltern,
 7. auf die Enkelkinder.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Sondergrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 1. Urnenreihengrabstätten
 2. Urnensondergrabstätten
 3. Urnenrasengrabstätten (§ 15a)
 4. Reihengrabstätten (§13)
 5. Sondergrabstätten (§ 14)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnensondergrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnensondergrabstätten werden als einstellige Gräber vergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich.
- (4) Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenrasengrabstätten werden als ein- und zweistellige Gräber vergeben. Die Größe der Urnengrabstätten ein- und zweistellig beträgt 1,00 x 1,00 m.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Beschneidung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sondergrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a

Urnenasengrabstätten

- (1) Auf einem ausgewiesenen Grabfeld für Urnenrasengrabstätten können Aschen mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Die Aschekapseln und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen nicht schwer verrotbar sein. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein (nur Naturstein) mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 40 x 50 x 4 cm (L x B x H) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss.
- (2) Ein Recht zur individuellen Pflege oder Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Bepflanzungen oder das Anbringen sonstiger fester Gegenstände wie Vasen, Blumengestecke, Grabschalen, Blumenkästen, Pflanzkübel und ähnliches sind nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte feste Gegenstände zu entfernen, eine Pflicht zur Verwahrung besteht nicht. Zu besonderen Anlässen wie Feiertagen, Geburts- oder Sterbetagen, ist das Ablegen von loseem Grabschmuck in Form von Sträußen oder Kränzen auf der Schriftplatte zulässig. Dieser Grabschmuck ist innerhalb einer Woche wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Pflichtigen entfernen oder entfernen lassen.
- (3) Das Herrichten, die Bepflanzung (Einsaat) und die Pflege der Rasengrabstätten (Mäharbeiten, Laub usw.) auf die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit obliegt der Friedhofsverwaltung. Hierfür wird bei Vergabe der Grabstätte eine Pflegegebühr, nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung, erhoben. Bei Nachbestattungen in Sondergrabstätten fällt eine entsprechende Gebühr für die Verlängerung der Pflege der Grabstätten pro Jahr an, gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. Für eventuelle Beschädigungen, die durch Mäh- oder sonstige Unterhaltungsarbeiten entstehen, übernimmt die Ortsgemeinde Rosenkopf keine Haftung.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Fünfter Abschnitt

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungs-Vorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Sechster Abschnitt

Grabmale

§ 19

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen, mit Ausnahme der Grabmale für Urnengrabstätten. Hier dürfen die maximalen Größen von 25/25/25 cm für das Grabmal nicht überschritten werden. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 2. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tief-schwarze Steine sind nicht zugelassen.
 3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - b) alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur
 - c) Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 - d) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,
 - e) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas und Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farbe, sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,00 m bei einer Grabstätte für Erwachsene und 0,70 m bei einer Kindergrabstätte sein. Das Verhältnis Höhe zur Breite soll 1 : 1,5 bis 1 : 2 betragen.
 2. Liegende Grabmale (sog. Kissensteine) sind nicht zugelassen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 21

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Sondergrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Eine Überprüfung hat in der Regel im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu erfolgen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Sondergrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der nach Absatz 1 für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Sondergrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nicht ohne dessen Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Der Friedhofseigentümer bestimmt rechtzeitig vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, welche Grabmale gemäß Abs. 3 nicht entfernt oder abgeändert werden dürfen. Die Friedhofsverwaltung teilt dies dem nach § 23 Absatz 1 Verantwortlichen spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit.

Siebter Abschnitt

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Kommt der Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung und Entsorgung auf dessen Kosten vornehmen oder vornehmen lassen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 Best G) bei Sondergrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Abstände zwischen den Grabstätten werden vom Friedhofsträger mit Gehwegplatten erstmalig hergestellt. Die Instandhaltung der Gehwegplatten obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Feste Grabeinfassungen sind bei diesen Grabstätten untersagt.
- (2) Grababdeckungen oder Grabplatten sind nur in dafür besonders ausgewiesenen Grabfeldern zugelassen.
- (3) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 27

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 26 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Achter Abschnitt

Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) In der für die Trauerfeier bestimmten Halle dürfen nur geschlossene Särge aufbewahrt werden.
- (4) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der zusätzlichen vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsvorschriften

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 verstößt,
 4. gegen die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung auf dem Friedhof (§ 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 5) verstößt,
 5. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1),
 6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Absatz 2 und 3),
 8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Absatz 1 und 3),
 9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Absatz 1),
 10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 11. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 13. die Leichenhalle entgegen § 29 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung mit ihren Anlagen zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.10.2008 über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Rosenkopf, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rosenkopf, den 23.07.2020
Siegel
Christian Plagemann
(Ortsbürgermeister)

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 24.08.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land
Björn Bernhard, Bürgermeister



www.wittich.de



WALSHAUSEN

Ortsbürgermeister Gunther Veith

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7269, www.derwalshausen.de

Grundschule Dellfeld

Aufforderung zur Schulanmeldung

Bitte weiteren Text unter Dellfeld, amtlicher Teil, nachlesen.

Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes

Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 04.03.1988

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Walshausen
Gewanne: Am Mühlberg
Plan-Nr.: 309
Nutzungsart: Ackerland
Fläche: 0,8063 ha
GV: 100 - 20

Landwirte/Forstwirte, die Flächen **dringend** zur Aufstockung ihres Betriebes benötigen und am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage ab Erscheinen des Amtsblattes der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, schriftlich bekunden.



ALTHORNBACH

Prot. Kirchengemeinde Althornbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,
Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP.
Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.
Email: pfarramt@evk-hornbach.de;
Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Gottesdienste in Althornbach, Matthiaskirche

Sonntag, 30.08.

11.15 Uhr Pfr. Daniel Seel

Sonntag, 06.09.

11.15 Uhr Pfr. Daniel Seel

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung die gekennzeichnet sind.

Name und Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin wird am Eingang erfasst. Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen.

Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Frauenfrühstück ist leider in diesem Jahr nicht mehr durchführbar!
Konfirmandenstunden starten am Dienstag, 25.08. - 17.00 Uhr im ev. Jugendheim. Offenes Jugendheim ist wieder jeden Freitag ab 19.00 Uhr. Alle anderen Gruppen und Kreise sind noch bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www.evk-hornbach.de



BATTWEILER

Die Protestantische Kirchengemeinde Battweiler sucht für ihre Kindertagesstätte in Battweiler

1 FSJ Kraft m/w/d
(35 Wochenstunden) ab 01.09.2020

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Bildungsjahr für junge Menschen mit dem Ziel soziale Erfahrungen zu vermitteln und das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl zu stärken. Es beinhaltet neben dem praktischen Einsatz unter fachlicher Anleitung in unserer Einrichtung auch die Teilnahme an Seminaren.

Bewerbungen bitte an:

Prot. Kindergarten „Spatzennest“
Schulstraße 3
66484 Battweiler
kigabattweiler637@gmail.com
Infos auch unter Tel. 06337/440



BECHHOFEN

Pfarrei Hl. Bruder Konrad, Gemeinde St. Michael, Bechhofen

Samstag, 29.08.

17.30 Uhr Vorabendmesse in Martinshöhe

18.30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

Sonntag, 30.08.

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr Feier der Erstkommunion in Martinshöhe

17.00 Uhr Open-Air-Gottesdienst in Knopp (anlässlich der Kerwe)

Dienstag, 01.09.

19.00 Uhr hl. Messe in Bechhofen

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage: www.pfarrei-martinshoehe.de



WIESBACH

Ortsbürgermeister Klaus Buchmann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06337/6596, mobil: 0176-41952906
E-Mail: bukla59@yahoo.de, www.wiesbach-pfalz.de

Ortsbürgermeister nicht im Dienst

Herr Ortsbürgermeister Klaus Buchmann befindet sich in der Zeit vom **01.09.2020 bis einschließlich 20.09.2020** nicht im Dienst.

Die Vertretung übernimmt der 1. Ortsbeigeordnete, Herr Markus Schmitt.

Carl-Orff-Grundschule Wiesbach

An die Eltern der Schulanfänger 2021/2022

Liebe Eltern der zukünftigen Schulanfänger, hiermit laden wir Sie und Ihr Kind herzlich zur Schulanmeldung in die Carl-Orff-Grundschule in Wiesbach ein.

Am **Freitag, 04.09.2020** findet von **8:30 Uhr bis 12:00 Uhr** (zusätzlich zu den bereits vergebenen Terminen) die **Anmeldung** statt.

Da wir die wichtigsten persönlichen Daten aufnehmen müssen, benötigen wir die Vorlage einer Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, einen Nachweis, dass Ihr Kind gegen Masern geimpft ist (Impfausweis) und für die Buskinder aus Großbundenbach, Kleinbundenbach und Käshofen benötigen wir des Weiteren ein Passbild, um den Busausweis beantragen zu können.

Die Anwesenheit des Kindes bei der Anmeldung ist nicht erforderlich. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Barbara Ziegler, Schulleitung

NICHTAMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

Kath. Kirchengemeinde Heilige Elisabeth

Sa., 29.08.2020

18.00 Uhr **St. Peter:** Vorabendgottesdienst

So., 30.08.2020

8.30 Uhr **Nardini-Klinikum:** Heilige Messe

10.30 Uhr **Heilig Kreuz:** Heilige Messe

So., 06.09.2020

8.30 Uhr **Nardini-Klinikum:** Heilige Messe

9.00 Uhr **St. Pirmin:** Familiengottesdienst mit Erstkommunion

10.30 Uhr **Heilig Kreuz:** Heilige Messe

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar, nach Vereinbarung oder Anmeldung können Sie das Pfarrbüro auch besuchen!

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,
eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,
eMail: steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,
eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Am Sonntag, den 06.09.2020 um 10.30 Uhr findet im Pfarrheim in Wiesbach wieder ein Gottesdienst statt!

Bitte melden Sie sich vorab bei Frau Sann Tel. 9958647 für den Gottesdienstbesuch an!

Prot. Pfarramt Bechhofen

Liebe Gemeindeglieder,

am **30. August** ist Gottesdienst in **Bechhofen** um **9.30 Uhr** mit **Pfrin. Weber**. Die **Konfirmanten** treffen sich am **Donnerstag, dem 3. September** von **16.30 bis 17.30 Uhr** im Saal unter der Kirche in **Bechhofen**. Der Präparandenkurs startet im September, der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

Am **6. September** ist Gottesdienst in **Bechhofen** um **9.30 Uhr** mit **Pfrin. Weber** und um **11.00 Uhr** ist Gottesdienst zur **Taufe** von **Lars Simon** mit Pfr. Risser. Bitte beachten sie die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie. Bitte wenden Sie sich ausschließlich **telefonisch** oder via mail an mich - ich antworte ihnen zeitnah. Kontakt: Telefon: **06372/ 6761**.

Email: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirkhepfalz.de

Zur **Presbyterwahl 2020**

Am 1. Advent, dem **29. November**, werden in unseren Gemeinden wieder Presbyterwahlen stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Kirchenregierung beschlossen, diese Wahl als reine Briefwahl durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.

Alle Kirchenmitglieder im jeweiligen Wahl- und Stimmbezirk dürfen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen (dazu zählen auch die noch amtierenden Presbyter und der jeweilige Wahlausschuss). Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Rund um Bechhofen

Immer am 1. Dienstag im Monat besteht die Möglichkeit, gemäß dem Motto, rund um Bechhofen, für 2 Stunden auf Wald- und Feldwegen die Natur zu erkunden.

Das nächste Mal, am 1. September, führt die kleine Wanderung durch den nördlichen Teil von Bechhofen, vorbei am Heidehof, Abschluss ist an der Kneippanlage geplant.

Die Seniorenbeauftragte Christiane Burghard lädt dazu ein und freut sich auf Mitwanderer und Mitwanderinnen jeden Alters. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Dorfplatz. Neubürgerinnen und Neubürger sind herzlich willkommen.

1. September, 6. Oktober, 3. November

Die Teilnahme ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich.

Geänderte Jahreshauptversammlung beim Verkehrsverein

Aufgrund der ansteigenden Covid-19-Pandemie findet unsere für **Sonntag, 30. August** anberaumte Jahreshauptversammlung nur als Telefonkonferenz statt.

Bitte melden Sie sich unter heini5@gmx.de an. Sie bekommen dann den benötigten Link zugeschickt.

Wir danken für ihr Verständnis und - bleiben Sie gesund!



CONTWIG

kfd Contwig

Herzliche Einladung zur Frauenmesse der kfd Contwig am 16.09.2020 um 9.00 Uhr in der Kirche (wegen Corona - ohne gem. Frühstück)

Es ist an der Zeit, dass wir uns wieder zur monatlichen Frauenmesse treffen, bei der wir unsere Seele mit der Kraftquelle des Evangeliums aufladen können. Obwohl wir im Bibel lesen geistlich verbunden sind, freuen wir uns doch auch auf eine Begegnung in unserer Frauengemeinschaft.

Keine Voranmeldung erforderlich – Beim Betreten der Kirche in die Namensliste eintragen. Bitte die aktuellen Corona - Schutzmaßnahmen beachten!

Prot. Pfarramt Contwig

Sonntag, 30.08.20, 12. Sonntag n. Trinitatis

09.00 Uhr Stambach Predigtgottesdienst

10.00 Uhr Contwig

Prädikant Henschke

Prot. Pfarramt Contwig

Tel. 06332/569205

Kirchendienerin in Contwig: Rita Hinz, Tel. 06332/568835

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Contwig

Sonntag, 30.08.2020

10.30 Uhr: Amt für die Gemeinde (Kpl. Schmitt)

Dienstag, 01.09.2020

19.00 Uhr: Amt für Pfr. Josef Lenert

Mittwoch, 02.09.2020

19.00 Uhr: Amt für Verstorbene der Familie Ottmar Hochreither

Freitag, 04.09.2020

18.00 Uhr: Eucharistische Anbetung (Beichtgelegenheit)

19.00 Uhr: Amt für Verstorbene einer Familie (W.S.)

Kath. Kirchengemeinde

Maria Königin der Engel Stambach

Samstag, 29.08.2020

Kein Gottesdienst

Donnerstag, 03.09.2020

19.00 Uhr: Heilige Messe

Samstag, 05.09.2020

Kein Gottesdienst

Für die Sonntagsmesse in Contwig ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de



DELLFELD

Prot. Kirchengemeinde Dellfeld

Sonntag, den 30.08.2020

18.00 Uhr musikalischer Abendgottesdienst

Pfarrerin A. Rheinheimer ist über die Telefonnummer 06336-321 zu erreichen.



DIETRICHINGEN

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im Internet unter <http://www.ev-k-hornbach.de> zu finden. Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Frauenfrühstück ist leider in diesem Jahr nicht mehr durchführbar! Konfirmandenstunden starten am Dienstag, 25.08.- 17.00 Uhr im ev. Jugendheim

Offenes Jugendheim ist wieder jeden Freitag ab 19.00 Uhr Alle anderen Gruppen und Kreise sind noch bis auf weiteres abgesagt. Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www.ev-k-hornbach.de

Alle anderen Termine bitte unter Hornbach nachlesen!

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



GROSSBUNDENBACH

Prot. Kirchengemeinde Großbundenbach

Gemeinden Großbundenbach und Wiesbach:

Wir feiern Gottesdienst am **12. Sonntag nach Trinitatis (30. August)** um:

09:15 Uhr in Großbundenbach, Martinskirche

10:30 Uhr in Wiesbach, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche

(Pfr. Unbehend)

Der Gottesdienst findet bei gutem Wetter eventuell im Freien statt.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt bis Samstag vorher an und hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin. Bitte nennen Sie auch auf dem Anrufbeantworter ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer und welchen Gottesdienst sie besuchen möchten. Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher müssen erfasst werden und werden nach einem Monat vernichtet. Für Desinfektionsmittel wird gesorgt - ich würde Sie aber bitten den Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.

Bitte beachten Sie auch unsere Angebote im Internet:

Sie finden uns auf Youtube, wenn sie den Suchbegriff „Hör mal wer da predigt Wohnzimmergottesdienst“ eingeben.

Kontakt Pfarramt Großbundenbach: Tel.: 06337/314

Mail: pfarramt.wiesbach@evkirkchepfalz.de

Zur Presbyterwahl 2020

Am 1. Advent, dem 20. November, werden in den Kirchengemeinden wieder Presbyterwahlen stattfinden, die als reine Briefwahl stattfinden wird. Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben. Alle Kirchenmitglieder im jeweiligen Wahl- und Stimmbezirk dürfen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen (dazu zählen auch die noch amtierenden Presbyter und der jeweilige Wahlausschuss). Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.



GROSSSTEINHAUSEN

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus Großsteinhausen

Sonntag, 30.08.2020

09.00 Uhr: Amt für Albert und Frieda Pfeifer, Söhne Bernhard und Hans und Enkel Patrick Christmann (Kpl Schmitt)

Für die Sonntagsmesse ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Großsteinhausen-Bottenbach

Die Kirchengemeinde lädt ein zum Gottesdienst am **Samstag, 29.08.2020**

18:00 Uhr Bottenbach mit Taufe

19:00 Uhr Großsteinhausen

Hinweis: Am Eingang werden alle Anwesenden erfasst. Ihre Daten werden zur Infektionsnachverfolgung im Pfarramt aufbewahrt. Zum Betreten und Verlassen der Kirche benötigen Sie einen Mund-Nasen-Schutz. Zu haushaltsfremden Personen muss eine Mindestabstand von 1,50 Meter gehalten werden.

Protestantisches Pfarramt Großsteinhausen-Bottenbach

Hauptstraße 30, 66484 Großsteinhausen

Tel.: 06339/341, Email: pfarramt.grosssteinhausen@evkirkchepfalz.de

Website: www.protkirchegrosssteinhausen.jimdo.com

Förderkreis Grundschule Bottenbach

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **16.09.2020** um **19.30 Uhr** in der Grundschule Bottenbach.

Punkt 1 Begrüßung

Punkt 2 Planung 2020/21

Punkt 3 Verschiedenes

Die Sitzung wird unter Beachtung der aktuellen Corona-Regeln durchgeführt. Auf zahlreiches Erscheinen freut sich der Förderkreis.



HORNACH

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Pirminius Hornbach

Samstag, 29.08.2020

14.00 Uhr: Tauffeier

Sonntag, 30.08.2020

10.30 Uhr: Amt als Jgd. für Luise Winzen (Pfr. Poete)

Für die Sonntagsmesse ist eine Voranmeldung notwendig und bei Hr. Winzen möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt,

Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,

Tel.: 06338/993040,

Fax: 06338/993041.

Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP.

Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.

Email: pfarramt@evk-hornbach.de;

Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Gottesdienste in Hornbach, Klosterkirche

Sonntag, 30.08.

10.00 Uhr Pfr. Daniel Seel

Sonntag, 06.09.

10.00 Uhr Pfr. Daniel Seel

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung die gekennzeichnet sind.

Name und Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin wird am Eingang erfasst.

Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen.

Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Frauenfrühstück ist leider in diesem Jahr nicht mehr durchführbar!

Konfirmandenstunden starten am Dienstag, 25.08.- 17.00 Uhr im ev. Jugendheim

Offenes Jugendheim ist wieder jeden Freitag ab 19.00 Uhr

Alle anderen Gruppen und Kreise sind noch bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www.evk-hornbach.de



KLEINSTEINHAUSEN

Förderkreis Grundschule Bottenbach

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **16.09.2020** um **19.30 Uhr** in der Grundschule Bottenbach.

Punkt 1 Begrüßung

Punkt 2 Planung 2020/21

Punkt 3 Verschiedenes

Die Sitzung wird unter Beachtung der aktuellen Corona-Regeln durchgeführt.

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich der Förderkreis.

LandFrauenverein Kleinsteinhausen

Liebe LandFrauen, nach langer Zeit wollen wir uns mal wieder treffen. Ich lade Euch herzlich ein zu Kaffee und Kuchen, am **Samstag, den 05.09.20** ab **14:30 Uhr** bei Ute im Garten.

Bitte eigenes Gedeck mitbringen. Bei schlechtem Wetter fällt das Treffen aus.

Eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Ich freue mich und hoffe auf gutes Wetter.



RIEDELBERG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde

Unbefleckte Empfängnis Mariä Riedelberg

Samstag, 29.08.2020

18.30 Uhr: **Vorabendmesse** - Amt für Martin und Irmgard Krämer (Pfr. Schanne)

Für die Vorabendmesse ist eine Voranmeldung notwendig und bei Frau Lilo Limycz möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de



WIESBACH

Pfarrei Hl. Bruder Konrad

Gemeinde Mariä Himmelfahrt, Wiesbach

Mit Großbundenbach,

Kleinbundenbach und Kähofen

Samstag, 29.08.

17.30 Uhr Vorabendmesse in Martinshöhe

18.30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

Sonntag, 30.08.

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr Feier der Erstkommunion in Martinshöhe

17.00 Uhr Open-Air-Gottesdienst in Knopp (anlässlich der Kerwe)

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage:

www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar, nach Vereinbarung oder Anmeldung können Sie das Pfarrbüro auch besuchen!

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,

eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail: steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,

eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Am Sonntag, den 06.09.2020 um 10.30 Uhr findet im Pfarrheim in Wiesbach wieder ein Gottesdienst statt!

Bitte melden Sie sich vorab bei Frau Sann Tel. 9958647 für den Gottesdienstbesuch an!

Prot. Kirchengemeinde Wiesbach

Gemeinden Großbundenbach und Wiesbach

Wir feiern Gottesdienst am 12. Sonntag nach Trinitatis (30. August) um:

09:15 Uhr in Großbundenbach, Martinskirche

10:30 Uhr in Wiesbach, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche (Pfr. Unbehend)

Der Gottesdienst findet bei gutem Wetter eventuell im Freien statt.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt bis Samstag vorher an und hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.

Bitte nennen Sie auch auf dem Anrufbeantworter ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer und welchen Gottesdienst sie besuchen möchten.

Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher müssen erfasst werden und werden nach einem Monat vernichtet.

Für Desinfektionsmittel wird gesorgt - ich würde Sie aber bitten den Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.

Bitte beachten Sie auch unsere Angebote im Internet:

Sie finden uns auf Youtube, wenn sie den Suchbegriff „Hör mal wer da predigt Wohnzimmergottesdienst“ eingeben.

Kontakt Pfarramt Großbundenbach: Tel.: 06337/314

Mail: pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Zur Presbyterwahl 2020

Am 1. Advent, dem 20. November, werden in den Kirchengemeinden wieder Presbyterwahlen stattfinden, die als reine Briefwahl stattfinden wird. Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben. Alle

Kirchenmitglieder im jeweiligen Wahl- und Stimmbezirk dürfen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen (dazu zählen auch die noch amtierenden Presbyter und der jeweilige Wahlausschuss). Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Englischkurse für jeden Bedarf



Die Kurse richten sich an:

- Anfänger ohne oder mit Vorkenntnissen
- Fortgeschrittene
- Fach- und Führungskräfte

Dabei werden:

- Schritt für Schritt in die Grundzüge der englischen Sprache

- Übersetzen/aktives Hören/passives Hören und Aktivitäten vermittelt
- An Reiselustige, die gezielte Ausdrücke und Redewendungen für Reisen lernen möchten
- Tipps für die Reise und landeskundliche Themen
- Auch zur Auffrischung jeden Lerngrades geeignet

Wenn Sie ohne Vokabeln englisch lernen und sprechen möchten, dann melden Sie sich an unter der Rufnummer: **0157-57537910 o. 06842/7084379**
Montag - Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

AWO, Rödelweg 2, 66440 Blieskastel/Breitfurt.

Englischlehrerin: Madina Koch

Sonderverkauf Musterschuhe
ab 31.08.2020

% Stuppy und Christian Dietz je Paar 15,- Euro %

Stuppy.
Fühlen Sie sich wohl.

CD
CHRISTIAN DIETZ
Öffnungszeiten
Mo-Fr. von 8.00 – 16.00 Uhr

Schuhfabrik STUPPY GmbH · Fabrikstraße 5 · D-66509 Rieschweiler-Mühlbach
Tel. 06336.236 · Fax. 06336.5452 · www.stuppy-reflexor.de

Dr. med. vet. Elisabeth Venzl

Tierarztpraxis

besonders katzenfreundliche Kleintierpraxis (zertif.)
Praxislabor, Röntgen, Sonographie, Züchterbetreuung

Ausbildungsplatz zur/m Tierärzthelfer/in
Bewerbungen noch möglich

Landauer Str. 38 in 66497 Contwig-Stambach
Tel. 06336 8328, e-venzl@t-online.de
Telefonische Voranmeldung nötig (Terminpraxis, Coronaschutz)

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
der Metzgerei Huber.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

ZWEIBRÜCKEN

REISE-
PORTAL



Andreas Weizel
Dachdeckerei • Dachfenstertechnik • Photovoltaik
Telefon: 06337 209219

Am Mühlberg 8 • 66484 Winterbach
E-Mail: mail@dachdeckerei-weizel.de

www.dachdeckerei-weizel.de



Beton-Blöcke zu verkaufen im bewährten Lego-System
verschiedene Größen · Lieferung möglich
Tel: 00333/55175154 o. 0033/642590324

**NUTZEN SIE IHRE CHANCE
BYE BYE CORONA-PFUNDE**

Sie möchten Ihre Kilos loswerden?
Wir begleiten Sie zu Ihrem Wunschgewicht mit der **Sanguinum Stoffwechselkur**.

Praxis für Naturheilkunde
Stephanie Grimm
06334 / 9 84 65 61
ANRUFEN, ABNEHMEN!

www.stephanie-grimm.com
Talstraße 35
66987 Thaleischweiler-Fröschen



sanguinum

GUTSCHEIN
für ein kostenloses Informationsgespräch

Unser Service ...Ihr Vorteil!

- Ladengeschäft
- technischer Service
- individuelle Kundenberatung
- Hardware und Software
- Netzwerklösungen
- PC, Notebook, Drucker
- Betreuung Ihrer EDV-Anlage
- Datensicherheit
- Multimedia
- Zubehör und Verbrauchsmaterial

FM COMPUTER SOFTWARE UND SYSTEME
FORDERN SIE UNS! www.fmcomputer.de

FMCOMPUTER GMBH & CO. KG
SPECKGÄRTEN 1 • 66482 ZWEIBRÜCKEN
FON 06332.921100 · FAX 06332.921150

ABSCHIED nehmen Anzeigenannahme: 06502 9147-0



Bestattungen Sattler & Ecker
...damit der letzte Weg in liebevoller Erinnerung bleibt!

Telefon: 06332 - 800 850
Hofenfelstr. 253 • 66482 Zweibrücken • www.sattler-ecker.de

Rainer Gebhardt
Bestattermeister

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet
www.bestatter-test.de

Contwig 06332/996024



Der Bestatter **sehr gut** ✓
eingetragener Handwerksbetrieb
ausgezeichnet vom Kunden
neutral überwacht durch
iqih
www.bestatter-test.de



Abschied gestalten seit 1919

- Bestattungen aller Art
- Persönliche, fachkundige Beratung
- Überführung im In- und Ausland
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Bestattungsvorsorge und -nachsorge
- Auf Wunsch tätigen wir Hausbesuche und sind 24 Stunden für Sie in der Dienstbereitschaft

Ihr Tod ist der Grenzstein des Lebens, aber nicht des Liebes.

BESTATTUNGSHAUS WALTER WEBER e. K.
Inhaber: Thomas Fausser
Hilgardstraße 15 • 66482 Zweibrücken
Tel. 06332/75295 • Fax 06332/73094
www.bestattungen-zweibruecken.de



Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

**FINANZ
BROKERSERVICE**

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

QUALIFIZIERTE LERNTHERAPIE
Praxis für Lernen & Entwicklung in Pirmasens

**ADHS • LERNPROBLEME • RECHENSCHWÄCHE
LESE-RECHTSCHREIBSCHWÄCHE • U.V.M.**

+ Jetzt kostenfreien, unverbindl. Beratungstermin vereinbaren
+ Förderoptionen finden, Lernprobleme effektiv angehen
unter Tel.: 06331/ 6986815 oder auf www.lernen-entwicklung.de



Humanitas

Ihr ambulanter Pflegedienst
Zweibrücken/Pirmasens & Umland
Wir sind immer für Sie da!

- ✓ Hauswirtschaft
- ✓ kostenlose Beratung
- ✓ Körper- und Behandlungspflege

☎ 06332 - 90 60 470 🌐 humanitas-pflege.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

WITTICH MEDIEN

Stellenmarkt
aktuell Anzeige aufgeben: anzeige.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse




© Anzeigekollern - stock.adobe.com

Suche Haushaltshilfe
für 4-Personen-Haushalt mit Hund auf 450-€-Basis
ca. 3 - 4 Std./Wo nach Dellfeld.
Tel: 0 63 36 / 83 93 39

Suche Haushaltshilfe
nach Riedelberg.
Tel. 0 63 39 / 71 33

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de




ALPHAJUMP




LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: Ingrid Krütten
Tel. 06502 9147-275
i.kruetten@wittich-foehren.de

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

DiakonieZentrum Haus Sarepta

Alltagshelden gesucht!

Jetzt bewerben!



Zur Verstärkung unseres Teams im Haus Sarepta in Contwig suchen wir ab sofort

Examinierte Pflegefachkräfte und Hilfskräfte (m/w/d)

- › Überdurchschnittliche Vergütung
- › Ausgezeichnete Sozialleistungen
- › Modernes Arbeitsumfeld
- › Familienfreundlicher Arbeitgeber
- › Vielfältige Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung

Infos: Nina Leibrock, T 06332. 8729-102
bewerbung@diakoniezentrum-ps.de
www.diakoniezentrum-ps.de



**Ihr habt
die Vision.
Wir die
Innovation.**

Wir unterstützen
Forschung, innovative
Konzepte und Start-Ups.

www.pfalzwerke.de

Erdgas mit

**Heim-
vorteil**

PFALZ GAS

Jetzt Herdprämie sichern: Pfalzgas zahlt Ihnen
150 Euro Zuschuss für einen neuen Erdgasherd.
Infos zu allen Förderprogrammen auf pfalzgas.de
oder unter 0800 60 40 268

Die Förderprogramme gelten ausschließlich im Netzgebiet der Pfalzgas GmbH für Pfalzgas-Kunden mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr.